

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. März 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 28. März 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 29. März 2020 in Kraft.*

**Verordnung des Verkehrsministeriums  
zur Änderung der Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem  
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz**

Vom 13. März 2020

Auf Grund von § 8 Absatz 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 8 Absatz 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 7. November 2006 (GBl. S. 321), die zuletzt durch Artikel 197 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 121) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 198 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter »Landratsämter in den Landkreisen und die Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen sind als untere Verwaltungsbehörden« werden durch die Wörter »unteren Verwaltungsbehörden sind« ersetzt.

2. Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- »1. die Erteilung der Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder Weiterbildung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung,
2. die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Absatz 2 BKrFQG,«

3. Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 2 a und 2 b eingefügt:

- »2 a. die Untersagung der Durchführung von Unterricht nach § 7 a Absätze 1 und 2 BKrFQG und die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 7 a Absatz 5 BKrFQG,
- 2 b. den Widerruf der Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 7 a Absatz 3 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 BKrFQG,«

4. In Nummer 3 werden die Wörter »für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung« gestrichen und die Angabe »§ 7 Abs. 4 BKrFQG.« durch die Wörter »§ 7 b Absatz 1 Satz 1 BKrFQG,« ersetzt.

5. Es wird folgende Nummer 4 wird angefügt:

- »4. die Entgegennahme von Feststellungen nach § 7 b Absatz 2 Satz 3 BKrFQG.«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. März 2020

HERMANN

**Verordnung des Sozialministeriums  
und des Kultusministeriums  
zur Zwischenprüfung nach § 7 der  
Pflegerberufe-Ausbildungs- und  
-Prüfungsverordnung**

Vom 17. März 2020

Auf Grund von § 7 Satz 5 der Pflegerberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 17 des Landespflegeberufegesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463) wird verordnet:

## § 1

*Ablauf und Inhalt der Zwischenprüfung*

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil. Gegenstand der Prüfung sind die in Anlage 1 zu § 7 Satz 2 PflAPrV aufgeführten Kompetenzen.

(2) Für die schriftliche Prüfungsarbeit der Zwischenprüfung wird die letzte Pflichtklausur aus dem zweiten Ausbildungsjahr herangezogen. Die Dauer der schriftlichen Prüfungsarbeit umfasst 120 Minuten. Die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit fließt sowohl in die Gesamtnote des theoretischen Unterrichts für das zweite Ausbildungsjahr als auch in die Zwischenprüfung mit ein.

(3) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung erfolgen gemeinsam im Rahmen einer Praxisbegleitung nach § 5 PflAPrV in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres. Die Prüfung ist von einer Lehrkraft der Schule durchzuführen und kann von einer Praxisanleiterin oder einem Praxisanleiter der Einrichtung, in der die Prüfung erfolgt, begleitet werden.

## § 2

*Leistungsbewertung*

(1) Die Teile der Zwischenprüfung werden jeweils mit einer ganzen Note bewertet. Es gilt § 17 PflAPrV.

(2) Die Noten der Teile der Zwischenprüfung sowie ein Förderbedarf, der Maßnahmen nach § 7 Satz 4 PflAPrV erfordert, sind von der Pflegeschule in zwei separaten Dokumenten nach den Anlagen 1 und 2 niederzuschreiben und der oder dem Auszubildenden auszuhändigen. Im Falle eines Schulwechsels hat die oder der Auszubildende beide Dokumente der neuen Schule vorzulegen.

## § 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. März 2020

*Sozialministerium*

LUCHA

*Kultusministerium*

DR. EISENMANN

**Anlage 1**

zu § 2 Absatz 2

**Muster: Zeugnis über die nichtstaatliche Zwischenprüfung der beruflichen Pflegeausbildung**

	_____	
	Name der Schule	
Logo der Schule	<b>Zwischenzeugnis der Berufsfachschule für Pflege</b>	
Vor- und Zuname	_____	
geboren am	_____	
in	_____	
hat die Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildung- und -Prüfungsverordnung und der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung absolviert und folgende Leistungen nachgewiesen:		
Schriftlicher Teil	_____	
Praktischer Teil	_____	
Mündlicher Teil	_____	
Bemerkungen:	_____ _____ _____ _____	
Datum	_____	
_____	(Dienstsiegel der Schule)	_____
Klassenlehrer/in / Kursleiter/in		Schulleiter/in
<b>Notenstufen:</b> sehr gut(1), gut(2), befriedigend(3), ausreichend(4), mangelhaft(5), ungenügend(6)		

